

Sportfischerverein Alte Leine e.V.

Gewässerordnung gültig ab : 01.04.2014



Jedes aktive Vereinsmitglied hat das Recht und die Pflicht, in den Gewässern des Vereins nach den Richtlinien des Niedersächsischen Fischereigesetzes und dieser Gewässerordnung die Sportfischerei auszuüben-Gastangler entsprechend in den Gewässern gemäß Erlaubnisschein.

Diese Texte müssen vor dem ersten Fischen eingesehen werden und gelten dann als anerkannt.

1. Angelmethoden:

Zugelassen:

- Stippfischen bis zu drei Ruten mit je einem Einfachhaken
- Grundfischen bis zu drei Ruten auf Friedfisch mit je einem Einfachhaken, alternativ eine Rute auf Friedfisch mit Einfachhaken und zwei Ruten auf Raubfisch mit Zwillings und / oder Drillingshaken.
- Spinnfischen-Fliegenfischen
- Nachtangeln

Nicht zugelassen:

- Fischen mit der Senke, Reusen oder Aalschnurr
- Fischen von Brücken, Booten oder anderen Wasserfahrzeugen. Ebenso vom Eis (Eisangeln)
- Beim Spinn- und Fliegenfische das Auslegen weiterer Ruten.
- Fische zu stechen, greifen, schießen oder reißen
- Anwendung schädlicher, giftiger ,betäubender, oder explosiven Mittel.

2. Mitzuführen sind:

- Sportfischerpass mit gültige Jahresbeitragsmarke, Gastangler zusätzlich einen entsprechenden Erlaubnisschein für das jeweilige Gewässer.
- Der Jahreserlaubnisschein und aktuelle Gewässerordnung.
- Unterfangkäschcher, Rachensperre, Messer, Hakenlöser, Maßband oder eine andere geeignete Maßeinheit.

3. Aufsicht:

Kontrollberechtigt:

- sind Personen die sich mit entsprechenden Ausweis legitimeren.
- Vereinsmitglieder, Polizei und Forstbeamte.
- Von der Gemeinde Nordstemmen und Pattensen bestellte ehrenamtliche Aufseher.

Kontrolliert werden:

- die Fischereipapiere, Mindestausstattung, der Fang, der Inhalt mitgeführte Behältnisse und ausgelegte Köder

Die Ausübung der Fischereiaufsicht bedeutet keine Kränkung und darf nicht als Belästigung oder Schikane aufgefasst werden. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

4. Verhalten am Gewässer:

Grundsätzlich hat sich jeder Angler-Mitglied oder Gast- am Gewässer und auch bei der An – Abfahrt so zu verhalten, dass das Ansehen der Sportfischer im Allgemeinen und das des Vereins im Besonderen nicht geschädigt werden. Dies gilt auch für das äußere Erscheinungsbild.

Folgende Regeln sind besonders zu beachten:

- Richtgeschwindigkeit auf Feld-und Wirtschaftswegen ist 10 km/h. Fahrzeuge so abstellen, dass sie kein Hindernis darstellen
- landwirtschaftlicher Verkehr hat Vorrang (Beachte: Wir sind nur geduldete Benutzer).
- auf den Weg ans Wasser den kürzesten Weg wählen, aber nicht durch Anpflanzungen gehen oder fahren.
- Uferbeschädigungen (Aufschichten von Steinen, Graben nach Würmern, Abschneiden von Astgabeln als Rutenhalter) sind verboten.
- Auf natürliche Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern , insbesondere auf seltenen Pflanzen u. Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen.
- zwischen den Angelstellen ist ausreichend Platz zu lassen, um gegenseitige Behinderung auszuschließen.
- Spinnfischer müssen das Fischen von ausgelegten Ruten rechtzeitig einstellen und erst in angemessener Entfernung hinter denselben wieder mit dem Auswerfen beginnen.
- Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz während des Fischens aufgeräumt zu halten und danach sauber zu verlassen.
- Jeder Unrat ist mitzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der Abfall nicht von Ihm stammt.
- das Ausweiden von Fischen am Gewässer ist möglich. Die Eingeweide müssen - ebenso wie tote Köderfische - mitgenommen werden.
- das Schuppen von Fischen am Gewässer ist verboten.
- in den Vereinsgewässern gefangener Fisch darf nicht verkauft werden.
- es ist ausdrücklich untersagt, eigenmächtig Fische aller Art aus fremden Gewässern, anderen Wassertiere und Wasserpflanzen in die Vereinsgewässern einzubringen.
- Fischsterben, Gewässerverunreinigungen und Beobachtungen zu solchen Vorkommnissen sind **unverzüglich-anzuzeigen!**

**Polizeistation Sarstedt 05069/985-0 , Polizeistation Pattensen 05101-12059
oder Springe 05041-4056 und ein Mitglied des Vorstandes**

5. Schonzeiten:

Fischarten	Vom	Bis		Aal	50cm	Äsche	30cm
Hecht	01.02	30.04		Barbe	40cm	Forelle	30cm
Zander	01.02	31.05		Hecht	55cm	Karpfen	40cm
Forellen	01.10	31.03		Schleie	30cm	Wels	50cm
Äschen	01.03	31.05		Zander	50cm	Bachsaibling	30cm
				Grasfisch	60cm	Quappe	35cm
				Lachs	50cm	Meerforelle	50cm

6. Mindestmaße:

Während der Schonzeit gefangene Fische, außerhalb ihrer Schonzeit noch laichführende Fische und untermäßige Fische sind sofort mit der zu deren Erhaltung notwendigen Sorgfalt zurückzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob sie tief geschluckt haben oder verletzt sind. Bei tief geschluckten Haken ist das Vorfach so kurz wie möglich abzuschneiden.

Vom 01. Februar bis 31 März ist die Spinnangelei und das Fischen mit jeglichem Fischköder nicht zugelassen!

Ganzjährig geschützte Fische: Bachschmerle - Bitterling - Elritze - Groppe (Mühlkoppe) - Nase - Neunstachliger Stichling - Rapfen Schlammpeitzger - Steinbeißer. Eventuell vorkommende Krebse sind ebenfalls zu schonen.

7. Köderfische

Der Einsatz von lebenden Köderfischen ist ausnahmslos verboten.

Für Köderfische gelten keine Mindestmaße, Edelfische (Aal, Hecht, Karpfen, Salmoniden, Schleie, Zander) und die ganzjährigen geschützten Fische sowie Flusskrebse, Lurche, Amphibien dürfen nicht als Köder verwendet werden.

Köderfische sind generell, spätestens vor dem Angeln waidgerecht zu töten!

8. Fang:

Fangbegrenzung: Pro Angeltag und Erlaubnisschein

- 2 Hechte
- 2 Karpfen
- 3 Schleien
- 4 Salmoniden

Lachs und Meerforellen jeweils 10 Fische im Jahr

Selbstverständlich ist, dass jede Quälerei von gefangenen Fischen vermieden wird. Jeder gefangene Fisch ist unverzüglich als Fangeintrag auf dem Jahreserlaubnisschein zu dokumentieren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf dem gelieferten Vordruck bis zum 01.11. eines jeden Jahres ein ausgefülltes Fangergebnis abzugeben. Dies ist auch erforderlich wenn keine Fische gefangen wurden.

Gefangene Lachse und Meerforellen sind nach dem Fang unverzüglich dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied anzuzeigen.

9. Jugend

Einschränkungen:

Vom 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Jungangler):

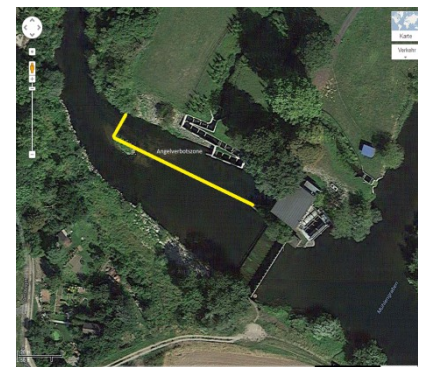
- Es darf nur in Begleitung eines Erwachsenen (volljährig) mit Sportfischerprüfung gefischt werden werden.
- Eine Rute auf Friedfisch ist erlaubt.
- Spinnfischen ist nicht erlaubt
- Das Töten von Fischen durch Jungangler ist verboten (Tierschutzgesetz)

10. Angelverbotszone:

Am Umgebungsgewässer der Calenberger Mühle ist eine Angelverbotszone eingerichtet. Die Zone beschränkt sich auf die Lockströmung im unteren Eingangsbereich. Siehe Karte.

Verbotszone:

50 Meter unterhalb der Lockströmung und 20 Meter zur Mitte der Leine.



Mit Veröffentlichung und Inkraftsetzung dieser Gewässerordnung verlieren alle anderen Gewässerordnungen des Sportfischereivereines „Alte Leine“ e.V. und deren Anlagen ihre Gültigkeit.

Rössing, den 01.04.2014 - DER VORSTAND